



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 30. Januar 2020

Umgang mit erlegtem Jagdwild in Schlachtbetrie- ben

Allgemeines

Für erlegtes Jagdwild, das in einen Schlachtbetrieb gebracht wird, gelten die Vorschriften gemäss Ziffer 3 des Merkblatts „Lebensmittelrechtliche Vorgaben für Jagdwild“; <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/veterinaerwesen/lebensmittelsicherheit/jagdhygiene.html>

Anforderungen an die Hygiene

Die Anlieferung und Lagerung von Wild in der Decke sowie das Enthäuten und Entfedern muss zeitlich oder räumlich getrennt von anderen Schlachttierkörpern und unverpacktem Fleisch erfolgen. Der Raum für die Lagerung muss gekühlt sein.

Wildbegleitschein

Der vollständig ausgefüllte „Wildbegleitschein“ muss immer zusammen mit dem erlegten Jagdwild dem Betreiber des Schlachtbetriebes abgegeben werden. Der Wildbegleitschein ist während 3 Jahren aufzubewahren.

Trichinellenuntersuchung

Proben für die Trichinellenuntersuchung sind durch den Jäger oder den Metzger zu entnehmen. Das Untersuchungsergebnis ist während 3 Jahren aufzubewahren.

Amtliche Fleischuntersuchung

Erlegtes Jagdwild mit Abweichungen von der Norm oder auffälligen Merkmalen sowie solches, das über Zwischenhandel an den Konsumenten gelangt (Grosshandel) oder für den Export bestimmt ist, muss der amtlichen Tierärztin / dem amtlichen Tierarzt zur Fleischuntersuchung vorgestellt werden.

Die amtliche Tierärztin / der amtliche Tierarzt kann in einem Schlachtbetrieb sämtliches erlegtes Jagdwild und die zugehörigen Wildbegleitscheine einer Stichprobe unterziehen.

Gebühren für die Fleischuntersuchung bei Jagdwild

Die amtliche Fleischuntersuchung bei Jagdwild ist gebührenpflichtig und wird via Fleischkontrolldatenbank (FLEKO) dem Betreiber des Schlachtbetriebes verrechnet.

Erlegtes Jagdwild aus der EU

Für im Ausland erlegtes Jagdwild gelten die gleichen Vorschriften wie im Inland.

Einfuhrbeschränkungen für Jagdwild aus tierseuchenrechtlichen Gründen

Die aktuellen Einfuhrbeschränkungen finden Sie unter www.blv.admin.ch > Import und Export > geltende Schutzmassnahmen.

Beachten Sie insbesondere das Einfuhrverbot für ganze Tierkörper oder Teile davon (inkl. Wildbret, Trophäen) aus Gebieten mit erhöhtem Risiko für Afrikanische Schweinepest ASP (z.Z. betroffene Länder: Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn, Italien (Sardinien), Estland, Lettland und Litauen). Die aktuellen Informationen stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/afrikanische-schweinepest-asp.html>